

Das Fallbeispiel: Niko setzt sich durch - Sozialrecht

1.

Niko ist 17 Jahre alt und hat sich um einen Ausbildungsplatz als Kfz-Mechatroniker beworben und wird tatsächlich genommen. Zum 01.08. beginnt Niko seine Ausbildung. Als er seine erste Lohnabrechnung erhält, bemerkt Niko die hohen Abgaben für die Sozialversicherungsbeiträge und das damit verbundene deutlich geringere Netto-Gehalt im Vergleich zum Brutto-Gehalt.

Niko wundert sich und fragt, ob das denn alles richtig sein könne und ob er sein Brutto-Gehalt in Höhe von 600 Euro nicht ausgezahlt bekommen könne, da er dann selbst entscheiden könne, ob und wie er sich absichern wolle.

2.

Als Niko nach einigen Monaten an einer Erkältung erkrankt, wird er von seinem Arzt für vier Arbeitstage arbeitsunfähig geschrieben.

Niko fragt sich, ob sein Lohn nun um die vier Arbeitstage gekürzt wird.

3.

Niko fährt wie jeden Morgen mit dem Fahrrad zur Arbeit. An einer Straßenkreuzung kommt es zu einem Unfall mit einem Pkw, aufgrund dessen Niko ganz unglücklich stürzt. Niko bricht sich dabei einen Arm und kann für fast zwei Monate nicht mehr arbeiten.

Niko fragt sich, welche Rechte er jetzt hat.

4.

Nikos Onkel ist 48 Jahre alt und kann aus gesundheitlichen Gründen keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben. Er soll nunmehr in den Ruhestand wechseln. Niko wundert sich, ob sein Onkel bereits so früh Rentner werden kann, ohne die Altersgrenze von 67 Jahren zu erreichen.

5.

Im Betrieb herrscht eine schlechte Auftragslage und ein Gerücht macht die Runde, dass der Ausbildungsbetrieb die Auszubildenden nicht übernehmen wird.

Niko fragt sich, welche Rechte er hätte, wenn er nun nach drei Jahren Ausbildung arbeitslos werden würde.

6.

Die Auftragslage wurde wieder besser und Niko wird nach seiner Ausbildung übernommen. Der Betrieb hat sich nach einem Jahr sogar so gut erholt, dass neue Auszubildende eingestellt werden können. Niko ist sehr froh und berichtet seinem alten Schulfreund Jonas (19 Jahre alt) davon. Jonas selbst ist seit mehr als einem Jahr aus der Schule und hat noch keinen passenden Ausbildungsplatz gefunden. Niko fragt sich schon die ganze Zeit, wovon Jonas eigentlich seinen Lebensunterhalt finanziert.

Sozialrichter/innen gehen in die Schulen

Das Konzept für eine Doppelstunde Sozialrecht

1. Ausgangssituation und Ziel

Die Schülerinnen und Schüler nehmen an einer Arbeitsgemeinschaft Rechtskunde teil, die insgesamt 10 bis 12 Doppelstunden umfasst. Eine dieser Doppelstunden kann durch eine Sozialrichterin oder einen Sozialrichter gegeben werden. Bei den Schulen handelt es sich in aller Regel um Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen und Gesamtschulen. Die Schüler stehen in einer Abschlussklasse und werden demnächst erstmals mit dem Arbeits-, dem Sozial- und dem Ausbildungsrecht in Kontakt kommen. Hierbei interessiert zum Beispiel, wie lange und aus welchen Mitteln man bei einer Krankheit weiterhin Geldleistungen erhält.

Daraus ergeben sich auch die Ziele, die im Unterricht erreicht werden sollen:

- Die Schülerinnen und Schüler sollen die Sozialgerichtsbarkeit im Gesamtkontext der Rechtswege und den Zugang zu den Sozialgerichten kennen.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen wissen, dass es verschiedene Sozialgesetzbücher gibt und die wesentlichen Sozialleistungen kennen.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Lage sein, Bezüge zum allgemeinen Sozialrecht, insbesondere zum Sozialversicherungsrecht, herzustellen.

2. Rechtswege

Es bietet sich an, die Rechtswege zu nennen:

- Ordentliche Gerichtsbarkeit (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof)
- Verwaltungsrecht (Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht)
- Sozialrecht (Sozialgericht, Landessozialgericht, Bundessozialgericht)
- Steuerrecht (Finanzgericht, Bundesfinanzhof)
- Arbeitsrecht (Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht, Bundesarbeitsgericht)

3. Sozialgerichtsbarkeit (Überblick)

Zur Einordnung ist es sinnvoll, **kurz** auf die **Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit**, die **Besetzung der Sozialgerichte** (Berufsrichter/ehrenamtliche Richter) und auf den **Zugang zu den Sozialgerichten** (Möglichkeit, sich selbst zu vertreten; grundsätzliche Kostenfreiheit des Verfahrens) und die Aufgaben der Rechtsantragsstelle einzugehen.



4. Fallstudie: Niko setzt sich durch - Sozialrecht

Die wesentlichen Sozialleistungen, die ein Auszubildender kennen sollte, werden in einem sich fortentwickelnden Fall dargestellt, wobei die sich aufwerfenden Rechtsfragen im Unterrichtsgespräch oder auch in anderen methodischen Unterrichtsformen, wie Gruppenarbeit etc. geklärt werden können. Ein Vortrag, wie wir ihn aus universitären Zusammenhängen kennen, wird in aller Regel nicht zielführend sein. Man wird auch situativ entscheiden müssen, was man vertieft und was man besser weglässt. Zwei Doppelstunden zu einer eher ungünstigen Nachmittagszeit sind für alle Beteiligten anstrengend!

4.1 Grundlagen

Das Sozialrecht ist ein Teilgebiet des öffentlichen Rechts und dient der Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrags zur Sicherung des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG). Das Ziel liegt darin, allen Personen in der Bundesrepublik Deutschland ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Durch Sozialleistungen sollen Personen vor verschiedenen sozialen Risiken im Leben geschützt werden. Zu diesen Risiken zählen bspw. Alter, Krankheit, Tod, Armut oder Arbeitslosigkeit. Das Sozialrecht dient der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit. Es erlegt dem Staat und den Sozialleistungsträgern bestimmte Leistungspflichten zur Erreichung dieser Ziele auf.

Das **Sozialgesetzbuch (SGB)** ist der Gesetzestext, in dem die Kernmaterien des Sozialrechts zusammengefasst sind. Die Regelungen sind dabei Buch für Buch in besonderen Sozialgesetzbüchern, den Sozialgesetzbüchern I bis XIV, normiert.

Allgemeinen Regelungen wie das Verwaltungsverfahren und der Datenschutz finden sich im **SGB I** und **SGB X**. Das **SGB IV** enthält den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und das **SGB IX** den allgemeinen Teil des Rechts der Rehabilitation und der Teilhabe behinderter Menschen.

Die besonderen Teile sind wie folgt kodifiziert:

- **Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende**
- **Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung**

- **Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung**
- **Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung**
- **Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung**
- **Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**
- **Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung**
- **Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe**
- **Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) – Soziales Entschädigungsrecht (tritt bis zum 01.01.2024 vollständig in Kraft)**

Einige Teilgebiete des Sozialrechts befinden sich außerhalb des Sozialgesetzbuchs, z.B. das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Wohngeldgesetz (WoGG) und Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Vorgestellt werden sollen im Folgenden der Bereich der Sozialversicherungen (SGB III, SGB V, SGB VI, SGB VII und SGB XI) und der Bereich der sozialen Fürsorgeleistungen (Existenzsicherung im SGB II und SGB XII). Während die Sozialversicherung überwiegend durch Beiträge der Mitglieder finanziert wird, die so Vorsorge im Hinblick auf zukünftige Lebenslagen (wie das Alter) und bestimmte Risiken (wie etwa Arbeitslosigkeit, Krankheit und Pflegebedürftigkeit) treffen, werden die steuerfinanzierten Fürsorgeleistungen bei Hilfebedürftigkeit grundsätzlich jedermann gewährt, ohne dass bestimmte Vorbedingungen oder Vorbeschäftigungszeiten erfüllt sein müssen.

4.2 Nun zur Beantwortung von Nikos Fragen:

4.2.1. Fall 1

Niko ist 17 Jahre alt und hat sich um einen Ausbildungsplatz als Kfz- Mechatroniker beworben und wird tatsächlich genommen. Zum 01.08. beginnt Niko seine Ausbildung. Als er seine erste Lohnabrechnung erhält, bemerkt Niko die hohen Abgaben für die Sozialversicherungsbeiträge und das damit verbundene deutlich geringere Netto-Gehalt im Vergleich zum Brutto-Gehalt.

Niko wundert sich und fragt, ob das denn alles richtig sein könne und ob er sein Brutto-Gehalt in Höhe von 600 Euro nicht ausgezahlt bekommen könne, da er dann selbst entscheiden könne, ob und wie er sich absichern wolle.

Die Sozialversicherung ist in der Bundesrepublik Deutschland als Pflichtversicherung ausgestaltet und knüpft an das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses an, vgl. § 7 SGB IV. Auch Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden (Auszubildende), üben ein Beschäftigungsverhältnis in diesem Sinne aus und unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Ihre Sozialversicherung unterscheidet sich kaum von der Sozialversicherung für andere Berufstätige. Geringfügig Beschäftigte sind nur versicherungspflichtig in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt derzeit bei einem Monatsverdienst in Höhe von 450 Euro (sog. **Minijob**).

Die Sozialversicherung wird durch Beiträge finanziert. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Bruttogehalt der Versicherten, d.h. der Beitragssatz wird in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes aus den beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten erhoben.¹ Im Allgemeinen teilen sich die Versicherten und ihre Arbeitgeber die Beiträge, nur die Unfallversicherungsbeiträge zahlt der Arbeitgeber alleine. Die Einziehung der Beiträge erfolgt in einem Lohnabzugsverfahren, der Arbeitgeber hat die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einzubehalten und zusammen mit seinem Anteil an die Krankenkassen als Einzugsstelle abzuführen. Die Einzugsstelle leitet dann die nicht der Krankenkasse zustehenden Beiträge an die anderen Versicherungsträger weiter.² Der Arbeitgeber sorgt quasi dafür, dass die Beiträge rechtzeitig an die zuständige Stelle gezahlt werden.

Für Auszubildende gilt hierbei eine Besonderheit: Wenn die monatliche Ausbildungsvergütung 325 Euro oder weniger beträgt, übernimmt der Arbeitgeber nicht nur die Hälfte, sondern die vollen Sozialversicherungsbeiträge.³

¹ Der Beitragssatz wird für die Arbeitslosen-, Kranken-, und Pflegeversicherung durch Gesetz (vgl. § 341 Abs. 2 SGB III, § 241 SGB V und § 55 Abs. 1 SGB XI) und für die Rentenversicherung grundsätzlich durch Rechtsverordnung (§ 160 SGB VI) bestimmt.

² § 28h Abs. 1 S. 1 SGB IV.

³ § 20 Abs. 3 SGB IV.

Neben den Beiträgen werden in der Renten- und Krankenversicherung die Mittel auch durch Zuschüsse des Bundes aus Steuermitteln aufgebracht. Bei Pflichtversicherten der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge je zur Hälfte. Die Krankenkassen erheben einen Zusatzbeitrag, den die Versicherten alleine zahlen müssen, dieser liegt 2020 im Schnitt bei 1,1 %. In der Pflegeversicherung wird bei Kinderlosen ab dem 23. Lebensjahr ein Zuschlag von 0,25 % des Bruttoeinkommens erhoben, welcher von dem Arbeitnehmer alleine zu tragen ist⁴. Die gesetzliche Unfallversicherung wird ausschließlich durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert.

Die Sozialversicherung ist grundsätzlich eine Zwangsversicherung. Die Versicherungspflichtigen können nicht selbst entscheiden, ob sie versichert sein wollen oder nicht. Der Zwang ist durch dem Zweck der Sozialversicherung gerechtfertigt: Die Sozialversicherung dient nicht nur dem Schutz des einzelnen Versicherten, sondern auch dem Schutz der Allgemeinheit vor mangelnder Risikovorsorge des Einzelnen (z.B. hohe Behandlungskosten bei Krankheit, Lebensunterhaltssicherung während der Arbeitslosigkeit).

Zur Beantwortung von Frage 1: Niko kann sich vor diesem Hintergrund nicht selbst aussuchen, ob er sich gegen bestimmte soziale Risiken absichern will. Auch kann er weder die Höhe noch die Zeit der Beitragszahlungen selbst bestimmen.

Rechenbeispiel: Beispiel einer Lohnabrechnung für einen Auszubildenden mit einem Bruttoverdienst von 600 Euro⁵:

Abzüge des Auszubildenden:

	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Pflegeversicherung
Halber Beitragssatz	7,3%	9,3%	1,2%	1, 525%
Beitragshöhe	43,80 EUR	55,80 EUR	7,20 EUR	9,15 EUR

Gesamtbeitrag des Auszubildenden: 115,95 EUR

⁴ vgl. Broschüre „Berufsstarter und ihre Sozialversicherung“, Herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung, 15. Aufl. (4/2020), Nr. 506, Bl. 8.

⁵ vgl. Broschüre „Berufsstarter und ihre Sozialversicherung“, (Fn. 4), Bl. 8.

Nettoverdienst: 484,05 EUR (vom Nettoverdienst werden ggf. noch ein halber Zusatzbeitrag der Krankenkasse, ein Zuschlag zur Pflegeversicherung sowie Steuern abgezogen).

Arbeitgeberanteil:

	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Pflegeversicherung
Halber Beitragssatz	7,3%	9,3%	1,2%	1,525%
Beitragshöhe	43,80 EUR	55,80 EUR	7,20 EUR	9,15 EUR

Hinzu kommt der Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Exkurs: Neben der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es die private Krankenversicherung. Rund 90% der Bevölkerung, also etwa 73 Millionen Personen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.⁶ Daneben gibt es noch die private Krankenversicherung und die beamtenrechtliche Beihilfe, die der Absicherung der Beamten dient.

4.2.2 Fall 2

Als Niko nach einigen Monaten an einer Erkältung erkrankt, wird er von seinem Arzt für vier Arbeitstage arbeitsunfähig geschrieben.

Niko fragt sich, ob sein Lohn nun um die vier Arbeitstage gekürzt wird.

Die **gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)** sichert das Risiko der „Krankheit“ ab.

Versicherungspflichtig sind insbesondere Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind.

⁶ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/155823/umfrage/gkv-pkv-mitglieder-und-versichertenzahl-im-vergleich/>

Finanzierung: Getragen werden die Beiträge von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern je zur Hälfte. Der aktuelle Beitragssatz beträgt 14,60% (Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils 7,30%).

Träger der Krankenversicherung sind die Krankenkassen.

Leistungen: Die Krankenversicherung erbringt Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten und Leistungen zur Behandlung einer Krankheit (wie ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung).

Sollte der Versicherte jedoch längere Zeit nicht arbeiten können, ersetzt die Krankenversicherung mit dem Krankengeld auch das Gehalt. Wird ein Versicherter krank, zahlt ab dem ersten Tag in der Regel zunächst sein Arbeitgeber im Regelfall für sechs Wochen das Gehalt weiter (sog. Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall). Danach übernimmt bei längeren Krankheitszeiten die Krankenversicherung und zahlt das Krankengeld. Die Höhe beträgt in der Regel 70% des Bruttoverdiensts unmittelbar vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Bis zu 78 Wochen (eineinhalb Jahre) besteht der Anspruch auf Krankengeld.

Eng verbunden mit der Krankenversicherung ist die **soziale Pflegeversicherung (SGB XI)**. Sie schützt vor dem Risiko „Pflegebedürftigkeit“

Versicherter Personenkreis: In den Schutz der Pflegeversicherung sind insbesondere all diejenigen Personen einbezogen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Finanzierung: Die Finanzierung erfolgt auch hier durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte. Der aktuelle Beitragssatz beträgt 3,05% (Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils 1,525%), bei Kinderlosen 3,3%.

Träger der Pflegeversicherung sind die Pflegekassen, die bei den Krankenkassen errichtet sind.

Leistungen: Sach- und Geldleistungen bei ambulanter und stationärer Pflege; Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen.

Zur Beantwortung von Frage 2: In den vier Arbeitstagen, in denen Niko arbeitsunfähig krankgeschrieben ist, wird sein Gehalt ohne irgendeine Kürzung von seinem Arbeitgeber weitergezahlt.

Exkurs: Niko fragt sich, wie es um seine Krankenversicherung stand, als er noch Schüler war und keine Beschäftigung ausübte (nur sein Vater übte in der Familie eine Beschäftigung aus). Mit seiner elektronischen Gesundheitskarte konnte er auch damals schon problemlos einen Arzt aufsuchen.

Grundsätzlich besteht das Versicherungsverhältnis zwischen dem Beschäftigten (= Arbeitnehmer, versicherungspflichtiges Mitglied) und dem Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkasse, Pflegekasse, Unfallkasse). Im Bereich der Krankenversicherung gibt es eine Besonderheit: Zwischen den Familienangehörigen des Mitglieds (wie Ehegatte, Lebenspartner und Kinder) und der Krankenkasse können eigene Versicherungsverhältnisse begründet werden, sog. Familienversicherung. Aus diesem Versicherungsverhältnis resultieren für die Familienangehörigen Leistungsansprüche, aber keine Beitragspflichten.

Als Schüler war Niko daher bei der Krankenkasse, bei der sein Vater beitragspflichtiges Mitglied war, familienversichert.

4.2.3. Fall 3

Niko fährt wie jeden Morgen mit dem Fahrrad zur Arbeit. An einer Straßenkreuzung kommt es zu einem Unfall mit einem Pkw, aufgrund dessen Niko ganz unglücklich stürzt. Niko bricht sich dabei einen Arm und kann für fast zwei Monate nicht mehr arbeiten.

Niko fragt sich, welche Rechte er jetzt hat.

Die **gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)** schützt vor den Lebensrisiken „Arbeitsunfall“ und „Berufskrankheit“.

Versicherter Personenkreis: Unfallversichert sind auch hier in erster Linie Personen, die eine Beschäftigung ausüben.

Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen.

Finanzierung: Die Finanzierung der Unfallversicherung beruht grundsätzlich allein auf den Beiträgen der Unternehmer, die Versicherte beschäftigen oder die selbst versichert sind. Die Beitragshöhe richtet sich im Wesentlichen nach der Unfallgefahr in dem Unternehmen und nach dem Entgelt der Versicherten.

Leistungen: Unfallverhütung, nach Arbeitsunfällen medizinische und berufliche Rehabilitation, Renten an Verletzte und Hinterbliebene.

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt bei allen Unfällen, die im Zusammenhang mit der Arbeit stehen. Auch eine Krankheit, die durch den Beruf entstanden ist und zu den anerkannten Berufskrankheiten zählt, steht unter Versicherungsschutz (anerkannte Berufskrankheiten sind etwa Lungenkrankheiten durch Asbest und Schwerhörigkeit durch Lärm am Arbeitsplatz).

In erster Linie zahlt die Unfallversicherung die anfallenden Behandlungskosten, damit die Unfallfolgen beseitigt werden und der Versicherte seinen Beruf wieder ausüben kann. Solange er wegen des Unfalls arbeitsunfähig ist oder wegen der Heilbehandlung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann, bekommt er Verletztengeld. Kann der Versicherte aufgrund der Unfallfolgen seinen Beruf gar nicht mehr ausüben, übernimmt der Unfallversicherungsträger verschiedene Maßnahmen zur Rehabilitation, bei Bedarf auch eine Umschulung. Wer wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit auf Dauer nicht mehr arbeiten kann, erhält von der Berufsgenossenschaft eine Verletztenrente. Im Todesfall können Hinterbliebene u.U. Geldleistungen in Anspruch nehmen, z.B. eine Hinterbliebenenrente.

Jeder Unfall, der im direkten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Arbeitnehmer steht, ist ein Arbeitsunfall. Als Arbeitsunfälle gelten aber auch Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zum Arbeitsort und zurück. Denn der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle und umgekehrt steht im direkten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. **Wegeunfälle** sind Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Arbeit. Unerheblich ist dabei, ob der direkte Weg zur Arbeit zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem PKW oder dem Fahrrad zurückgelegt wird.

Zur Beantwortung von Frage 3: Niko hat seinen Unfall auf dem direkten Weg zur Arbeit erlitten, so dass hier ein Wegeunfall vorliegt. Niko kann daher Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch nehmen.

4.2.4 Fall 4

Nikos Onkel ist 48 Jahre alt und kann aus gesundheitlichen Gründen keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben. Er soll nunmehr in den Ruhestand wechseln. Niko wundert sich, ob sein Onkel bereits so früh Rentner werden kann, ohne die Altersgrenze von 67 Jahren zu erreichen.

Die **gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)** gewährt soziale Absicherung im Alter, bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie im Todesfall. Ein wesentlicher Grundsatz in der Rentenversicherung lautet: Je mehr und je länger der Versicherte Beiträge einahlt, desto höher fällt auch seine spätere Rente aus⁷.

Versicherungspflichtig sind auch hier in erster Linie Arbeitnehmer.

Träger der Rentenversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung.

Finanzierung: Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beruht ganz überwiegend auf Beiträgen, im Übrigen auf Zuschüssen des Bundes. Getragen werden die Beiträge bei Beschäftigten grundsätzlich von den Versicherten und dem Arbeitgeber je zur Hälfte. Der aktuelle **Beitragssatz** 2020 beträgt 18,60% (Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils 9,30%).

Leistungen: Neben Rentenleistungen in Form von Renten an Versicherte wegen Erwerbsminderung und Alter sowie Renten an Hinterbliebene gewährt die Rentenversicherung auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (etwa eine Klinikbehandlung mit Physiotherapie oder Muskelaufbautraining), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (spezielle Arbeitsmittel, behindertengerechte Umbauten am Arbeitsplatz; Umschulung zu einem neuen Beruf).

Besonderheit: Neben dem Eintritt eines der gesetzlich normierten Versicherungsfälle (Alter, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Tod) setzt die Inanspruchnahme einer Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (anders als in der Kranken- und Unfallversicherung) in der Regel die Erfüllung bestimmter **Wartezeiten** voraus.

⁷ vgl. Broschüre „Berufsstarter und ihre Sozialversicherung“, (Fn. 4), Bl. 11.

So wird die **Regelaltersgrenze** (in der Regel mit 65 Jahren) nur gewährt, wenn eine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt wird. Daneben gibt es auch die **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**. Diese können Versicherte erhalten, wenn der Versicherte keine Beschäftigung mehr ausüben kann. Sie wird als Ersatz für den bisherigen Lohn gezahlt. Zudem muss der Versicherte, um eine solche Rente zu erhalten, in der Regel in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 3 Jahre versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Beim Tod des Versicherten sind auch die Angehörigen abgesichert: Witwen, Witwer, eingetragene Lebenspartner oder Waisen des verstorbenen Versicherten erhalten eine **Hinterbliebenenrente**.

Zur Beantwortung von Frage 4: Sofern Nikos Onkel die weiteren Voraussetzungen (u.a. Wartezeit) erfüllt, kann er bei einer festgestellten Erwerbsminderung auch bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Rentner eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen.

4.2.5 Fall 5

Im Betrieb herrscht eine schlechte Auftragslage und ein Gerücht macht die Runde, dass der Ausbildungsbetrieb die Auszubildenden nicht übernehmen wird.

Niko fragt sich, welche Rechte er hätte, wenn er nun nach drei Jahren Ausbildung arbeitslos werden würde.

Die **Arbeitslosenversicherung (SGB III)** schützt vor dem Risiko „Arbeitslosigkeit“
Versichert sind auch hier in erster Linie Arbeitnehmer.

Träger der Arbeitsförderung ist die Bundesagentur für Arbeit.

Finanzierung: Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Versicherungspflichtigen, der Arbeitgeber und Dritter, ferner durch Umlagen, durch Mittel des Bundes und durch weitere Einnahmen. Die Beiträge werden von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Der aktuelle Beitragssatz 2020 beträgt 2,4 % (Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils 1,2%)

Leistungen: Zu den Leistungen zählen u.a. Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, Förderung der Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung, Kurzarbeitergeld; Arbeitslosengeld.

Bei bevorstehender Arbeitslosigkeit müssen sich die Betroffenen sofort persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Sie zahlt dem Versicherten dann Arbeitslosengeld und hilft bei der Suche nach einer neuen Stelle.

Das Arbeitslosengeld beträgt für Arbeitslose ohne Kind 60% und mit Kind(ern) 67% des durchschnittlichen Nettolohns im Jahr vor der Arbeitslosigkeit und wird für Arbeitslose bis 50 Jahre in der Regel für zwölf Monate gezahlt.

Voraussetzung für die Zahlung des Arbeitslosengeldes ist insbesondere, dass die sog. **Anwartschaftszeit** erfüllt wird; dazu müssen in der Regel in den 30 Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate lang Beiträge eingezahlt worden sein. Wie lange das Arbeitslosengeld genau gezahlt wird, hängt von der bisherigen Beschäftigungsdauer und dem Lebensalter ab.

Zur Beantwortung von Frage 5: Niko hat in den letzten drei Jahren seiner Ausbildung die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung erbracht. Sollte er arbeitslos werden, muss er sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Diese wird ihm dann für bis zu 12 Monate Arbeitslosengeld zahlen und ihm bei der Suche nach einer neuen Stelle helfen.

4.2.6. Fall 6

Die Auftragslage wurde wieder besser und Niko wird nach seiner Ausbildung übernommen. Der Betrieb hat sich nach einem Jahr sogar so gut erholt, dass neue Auszubildende eingestellt werden können. Niko ist sehr froh und berichtet seinem alten Schulfreund Jonas (19 Jahre alt) davon. Jonas selbst ist seit mehr als einem Jahr aus der Schule und hat noch keinen passenden Ausbildungsplatz gefunden. Niko fragt sich schon die ganze Zeit, wovon Jonas eigentlich seinen Lebensunterhalt finanziert.

Neben den (beitragsfinanzierten) Sozialversicherungsleistungen gibt es noch die steuerfinanzierten Leistungen. Diese knüpfen nicht an bestimmte Vorbeschäftigungszeiten oder an ein bestimmtes Lebensrisiko (Unfall, Arbeitslosigkeit) an. Die Leistungen werden gewährt, soweit eine Hilfebedürftigkeit besteht, d.h. soweit der Lebensunterhalt einer Person nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Sozialleistung dient insofern der Erfüllung von Grundbedürfnissen einer Person, mithin der Existenzsicherung. Es handelt sich bei diesen steuerfinanzierten Sozialleistungen um eine subsidiäre Basisicherung, die nur eingreift, wenn das primäre soziale Netz eine bedürftige Person nicht auffängt. Dieser Grundsatz der Nachrangigkeit erfordert, dass vorhandenes Einkommen und Vermögen vorrangig einzusetzen ist, bevor Sozialleistungen in Anspruch genommen werden können. Man unterscheidet zwischen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

4.2.6.1 Leistungen nach dem SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende

Leistungsberechtigt sind erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet (aber noch nicht das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht) und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben⁸. Auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen (z.B. Ehepartner, Kinder). Die finanzielle Bedürftigkeit rührt in der Regel daher, dass der Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld nach dem SGB III (z.B. nach Ablauf der Bezugsdauer von 12 Monaten) ausgeschöpft ist oder ein solcher Anspruch nicht erworben wurde (z.B. mangels entsprechender Vorbeschäftigung). Aber auch, wenn das Arbeitslosengeld I oder das Arbeitseinkommen zu gering ist, kann das sog. Arbeitslosengeld II aufstockend bezogen werden.

Träger der Leistungen ist die Bundesagentur für Arbeit, für bestimmte Leistungen sind ausnahmsweise kommunale Träger zuständig (in der Regel kreisfreie Städte und Kreise), so etwa für die Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Finanzierung: Die Finanzierung der Leistungen nach dem SGB II erfolgt aus dem Steueraufkommen. Die Ausgaben werden überwiegend vom Bund, teilweise auch von den Kommunen getragen.

⁸ § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II

Leistungen: Unterschieden werden kann zwischen den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind alle Maßnahmen, die auf den Erhalt, die Verbesserung oder die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zielen. Das Hauptziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, die Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu beenden. Daher betont das Gesetz an mehreren Stellen die Eigenverantwortung des Hilfebedürftigen, es gilt der „Grundsatz des Förderns und Forderns“.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfassen:

- Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts: Hierbei geht es um die Deckung des allgemein notwendigen Lebensunterhalts. Dieser umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dieser Regelbedarf wird durch monatliche Regelsätze gedeckt:

Regelbedarfe ab 01.01.2020⁹

Regelbedarf für Alleinstehende/ Alleinerziehende (Regelbedarfsstufe 1)	432 €
Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (Regelbedarfsstufe 2)	389 €
Unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern (Regelbedarfsstufe 3)	345 €
Jugendliche 14 bis unter 18 Jahren (Regelbedarfsstufe 4)	328 €
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren (Regelbedarfsstufe 5)	308 €
Kinder von 0 bis 5 Jahre (Regelbedarfsstufe 6)	250 €

- Mehrbedarf beim Lebensunterhalt (z.B. Mehrbedarf für Schwangere, Behinderte, Alleinerziehende oder für kostenaufwändige Ernährung)
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Leistungen gewährt werden, etwa:

- bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommen Leistungen für

⁹ <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html>

Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (bspw. bei Schulausflügen, mehrtägigen Klassenfahrten) in Betracht

- Ergänzende Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (z.B. notwendige Reparaturen)
- Einmalige Sonderleistungen (z.B. Erstausrüstung der Wohnung, Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt).

4.2.6.2 Sozialhilfe nach dem SGB XII

Leistungsberechtigt: Da für bedürftige erwerbsfähige Personen im Alter zwischen 15 und dem regulären Renteneintrittsalter das SGB II maßgeblich ist, bleibt daneben nur ein kleiner Personenkreis für das SGB XII (wie etwa Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Erwerbstätigkeit ausüben können oder Personen, die bereits das Rentenalter erreicht haben, aber keine ausreichende Absicherung, z.B. keine oder eine zu geringe Rente haben).

Träger der Leistungen nach dem SGB XII sind zum einen die örtlichen Träger (kreisfreie Städte und Kreise) und zum anderen die überörtlichen Träger (in NRW die Landschaftsverbände).

Finanzierung: Es handelt sich um steuerfinanzierte Leistungen. Die Ausgaben werden überwiegend von den örtlichen Trägern (Städten und Kreise), den überörtlichen Trägern und den Bundesländern finanziert.

Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt: zur Deckung des Regelbedarfs werden monatliche Regelsätze gezahlt (die Leistungen entsprechen dem Regelbedarf im SGB II)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: besonderer Sozialhilfeanspruch für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (im Vergleich zur Hilfe zum Lebensunterhalt gibt es etwa Unterschiede in der Antragstellung und Leistungsgewährung, in der Regel erfolgt die Leistungsbewilligung für 12 Monate)
- Sonstige Leistungen der Sozialhilfe: sind etwa Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Beantwortung von Frage 6: Nikos Freund Jonas hat in der Zeit, in der er noch keine Beschäftigung ausübt, Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, soweit eine anderweitige Absicherung (bspw. vollständige Absicherung durch Leistungen der Eltern) nicht gegeben ist. Jonas erhält dann vor allem den Regelsatz (soweit er bei seinen Eltern lebt derzeit 345 EUR) und ggf. anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung.

Wenn die Zeit - was unwahrscheinlich ist ☺ - noch reicht, kann es sich auch empfehlen, einige kleine Fälle vorbereitet zu haben, bei denen man mit den Jugendlichen über das „gerechte“ Ergebnis diskutieren und auch die Maßstäbe der Rechtsprechung erläutern kann, z.B. Höhe des Regelsatzes („Hartz IV-Satzes“), notwendiges physisches und soziokulturelles Existenzminimum.